



Gemeinde
Bettwil

Wasserreglement

Stand 7. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Rechtsform, Aufsicht	4
§ 3 Übergeordnetes Recht	4
§ 4 Technische Vorschriften.....	4
§ 5 Verwaltung	5
§ 6 Brunnenmeister	5
§ 7 Aufgaben der WV Bettwil.....	5
§ 8 Anlagen	5
§ 9 Wasserbeschaffung.....	5
§ 10 Schutzzonen	5
B. Leitungsnetz.....	6
§ 11 Erstellung	6
§ 12 Öffentlicher Grund	6
§ 13 Erweiterung	6
§ 14 Ausserhalb Bauzonen.....	6
§ 15 Finanzierung durch Private	7
§ 16 Löscheinrichtungen	7
C. Hausanschluss.....	7
§ 17 Erstellung	7
§ 18 Kostentragung	8
§ 19 Unterhalt.....	8
§ 20 Schieber.....	8
§ 21 Haftung.....	8
D. Hausinstallationen.....	8
§ 22 Begriff	8
§ 23 Kostentragung	9
§ 24 Installationsausführung	9
§ 25 Einrichtung	9
§ 26 Kontrolle.....	9
§ 27 Betrieb und Unterhalt	10
E. Wasserzähler.....	10
§ 28 Einbau.....	10
§ 29 Wasserzähler für besondere Zwecke	10
§ 30 Ablesung.....	11
§ 31 Schäden, Behebung	11
§ 32 Revision.....	11
§ 33 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	11
F. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV Bettwil.....	11
§ 34 Anschlusspflicht	11
§ 35 Wasserbezug.....	12
§ 36 Haftung	12
§ 37 Lieferungsverträge.....	12
§ 38 Wasserbezug ohne Bewilligung	12

§ 39	Besondere Bewilligung	12
§ 40	Wasserbeschaffenheit	13
§ 41	Wasserverwendung	13
§ 42	Betriebseinschränkungen.....	13
§ 43	Verbot der Wasserabgabe.....	13
G.	Abgaben.....	14
§ 44	Abgaben.....	14
H.	Bewilligungsverfahren	14
§ 45	Umfang	14
§ 46	Planunterlagen	14
§ 47	Prüfungskosten	15
I.	Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15
§ 48	Sanktionen.....	15
§ 49	Revision.....	15
§ 50	Übergangsbestimmungen	15
§ 51	Inkrafttreten	15

Die Einwohnergemeinde Bettwil, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹ und § 34 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 2003², erlässt folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Bettwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Bettwil (nachstehend WV Bettwil genannt) und den Abonnenten.

§ 2 Rechtsform, Aufsicht

Die WV Bettwil ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

¹ SAR 171.100

² SAR 713.100

§ 5 Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV Bettwil einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 6 Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 7 Aufgaben der WV Bettwil

Die WV Bettwil liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV Bettwil erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8 Anlagen

¹Die WV Bettwil umfasst alle der Gemeinde gehörenden, durch besondere Rechte und Vereinbarungen erschlossenen Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV Bettwil dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

²Über die Anlagen der WV Bettwil sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10 Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

B. Leitungsnetz

§ 11 Erstellung

¹Die WV Bettwil erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV Bettwil entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³Hydranten, Schieber und Schieberrtafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 12 Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 13 Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 14 Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 15 Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

§ 16 Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV Bettwil.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV Bettwil. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

C. Hausanschluss

§ 17 Erstellung

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Die WV Bettwil bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 18 Kostentragung

Der Hausanschluss sowie deren allfällige Entfernung (Vermeidung von Stumpensträngen infolge Nichtbenutzung des Anschlusses) ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WV Bettwil über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

§ 19 Unterhalt

Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV Bettwil sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV Bettwil oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernimmt die WV Bettwil, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV Bettwil berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 20 Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV Bettwil bedient werden. Die WV Bettwil lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 21 Haftung

Die WV Bettwil übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. Hausinstallationen

§ 22 Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.

§ 23 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 24 Installationsausführung

¹ Hausinstallationen müssen fachgerecht ausgeführt werden.

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern und die Umwelt nicht belasten.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 25 Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV Bettwil kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 26 Kontrolle

¹Die WV Bettwil übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV Bettwil der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV Bettwil weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV Bettwil zu melden. Die WV Bettwil ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV Bettwil übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV Bettwil, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 27 Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV Bettwil festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV Bettwil berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV Bettwil berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

E. Wasserzähler

§ 28 Einbau

¹Die WV Bettwil baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV Bettwil und wird von ihr unterhalten. Die WV Bettwil bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV Bettwil einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV Bettwil bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV Bettwil gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 29 Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 30 Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV Bettwil beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 31 Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV Bettwil unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV Bettwil haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV Bettwil bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 32 Revision

Die WV Bettwil lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV Bettwil die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 33 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV Bettwil

§ 34 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV Bettwil angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 35 Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV Bettwil.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 36 Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV Bettwil für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV Bettwil zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 37 Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüchern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen. Er hat dabei die Interessen der WV Bettwil pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 38 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV Bettwil schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 39 Besondere Bewilligung

¹Der Bezug von mehr als 10 m³ Wasser pro Tag (z. B. Füllen von Schwimmbassins und Teichen) ist dem Brunnenmeister im Voraus anzumelden.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV Bettwil bzw. des Gemeinderates.

§ 40 Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV Bettwil gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV Bettwil sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 41 Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV Bettwil kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 42 Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV Bettwil kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV Bettwil besteht nicht.

§ 43 Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV Bettwil in Rechnung gestellt.

G. Abgaben

§ 44 Abgaben

Die Abgaben sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 23. November 2007 geregelt.

H. Bewilligungsverfahren

§ 45 Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 46 Planunterlagen

¹Mit dem Gesuch sind je drei Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes einzureichen sowie ein Plan mit dem Kellergrundriss im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Auf diesen Plänen sind der Hausanschluss und die Wasserbatterie einzuzeichnen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist dem Kreisingenieur zusätzlich ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 47 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand auferlegt werden.

I. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968³.

²Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 500.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 geahndet. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 49 Revision

Das Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 50 Übergangsbestimmungen

¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 51 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserreglement vom 4. Dezember 1981 aufgehoben.

³ SAR 271.100

Von der Einwohnergemeinderversammlung beschlossen am 23. November 2007

GEMEINDERAT BETTWIL

Peter Nietlisbach, Gemeindeammann

Bruno Burkard, Gemeindeschreiber